



## POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und insbesondere des Artikels 5, § 1, Buchst. e;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (GNIT);

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, des Artikels 128;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 4 und 11;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, insbesondere des Artikels 1, § 1, Buchst. a;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens OOP 41 vom 31. März 2014 zur Operationalisierung des Referenzrahmens CP 4 in Sachen vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums bei Vorfällen, die die öffentliche Ordnung betreffen;

Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das neue Coronavirus für die belgische Bevölkerung darstellt;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 6. Mai 2020 bezüglich der Nichtverschiebung von im Rahmen der Ministeriellen Erlasse zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 abgesagten Aktivitäten;

In Erwägung der Ausbreitung und der Epidemie des neuartigen Coronavirus COVID-19;

In Erwägung der auf der Grundlage der WHO-Erklärung erfolgten Risikobeschreibung, hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit des Coronavirus COVID-19, des epidemischen Potenzials und der festgestellten Fälle;

In Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernststen Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Erwägung des Gutachtens des juristischen Dienstes des FÖD Inneres vom 5. März 2020;

In der Erwägung, dass unter Berücksichtigung des Vorangehenden Zusammenkünfte in geschlossenen und überdachten Orten, aber auch unter freiem Himmel eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen;

In der Erwägung, dass eine polizeiliche Maßnahme zur Auferlegung eines Versammlungsverbots folglich unerlässlich und verhältnismäßig ist;

In der Erwägung, dass Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 Folgendes verbietet:

1° Zusammenkünfte;

2° private oder öffentliche Aktivitäten kultureller, sozialer, festlicher, folkloristischer oder sportlicher Art sowie Freizeitaktivitäten;

### **ERLÄSST der Gouverneur der Provinz Lüttich:**

**Artikel 1:** Der Polizeierlass vom 6. Mai 2020 bezüglich der Nichtverschiebung von im Rahmen der Ministeriellen Erlasse zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 abgesagten Aktivitäten wird aufgehoben.

**Artikel 2:** Veranstaltungen und Ereignisse, die ganz oder teilweise auf dem Gebiet der Provinz Lüttich stattfinden und die in Anwendung der Ministeriellen Erlasse vom 13. März und 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 abgesagt wurden, können in folgenden zwei Fällen nicht verschoben werden:

- wenn sie die koordinierte Verwaltung unter der Leitung der zuständigen Behörden erfordern, wie vorgesehen im Ministeriellen Rundschreiben OOP 41 vom 31. März 2014 zur Operationalisierung des Referenzrahmens CP 4 in Sachen vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums bei Vorfällen, die die öffentliche Ordnung betreffen;
- wenn sie die Einrichtung eines spezifischen präventiven polizeilichen oder medizinischen Aufgebots erfordern.

**Artikel 3:** Von Artikel 1 kann abgewichen werden bei Veranstaltungen und Ereignissen, die Abkommen von nationaler oder internationaler Tragweite unterliegen, die beeinträchtigt würden, wenn diese Veranstaltungen und Ereignisse nicht verschoben werden könnten.

**Artikel 4:** Die Gemeindebehörden und die Polizeidienste sind beauftragt, für die Anwendung des vorliegenden Erlasses zu sorgen.

**Artikel 5:** Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten ausgehängt.

**Artikel 6:** Vorliegender Erlass wird im Provinzbuletin veröffentlicht und durch gewöhnlichen Brief und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:


- a) alle Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b) alle lokalen Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- c) die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren der föderalen Polizei in Lüttich und in Eupen,
- d) die Prokuratoren des Königs von Lüttich und von Eupen,

2. zur Information an:

- a) die Premierministerin,
- b) den Föderalminister der Sicherheit und des Innern,
- c) den Ministerpräsidenten der Wallonie,
- d) den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- e) das nationale Krisenzentrum,
- f) das Provinzkollegium von Lüttich,
- g) die Mitglieder des provinziellen Sicherheitsbüros.

Eine Nichtigkeitsklage sowie eine etwaige Aussetzungsklage können binnen 60 Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Erlasses durch Antragschrift beim Staatsrat in 1040 Brüssel, Rue de la Science 33 oder elektronisch über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be> eingereicht werden, gemäß den am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat.

Lüttich, den 7. Mai 2020



Hervé JAMAR